

SATZUNGEN

der Gemeinde Sölden im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB über

- a) die 2. Änderung des Bebauungsplans „Mattenhof-Nord“**
- b) die 2. Änderung der örtlichen Bauvorschriften für den Deckblattbereich des Bebauungsplans „Mattenhof-Nord“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden hat am 28.01.2015

- a) die 2. Änderung des Bebauungsplans „Mattenhof-Nord“ und
- b) die 2. Änderung der örtlichen Bauvorschriften für den Deckblattbereich des Bebauungsplans „Mattenhof-Nord“

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften jeweils als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. 416), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389, 440)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- a) Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „Mattenhof-Nord“ der Gemeinde Sölden ergibt sich aus der Planzeichnung (Deckblatt) vom 28.01.2015
- b) Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung der örtlichen Bauvorschriften für den Bereich des Bebauungsplans „Mattenhof-Nord“ ergibt sich aus der Planzeichnung (Deckblatt) vom 28.01.2015

§ 2

Bestandteile der Änderung

- 1. Die Bebauungsplanänderung besteht aus
 - a) dem zeichnerischen Teil (Deckblatt M 1:500) vom 28.01.2015
 - b) den ergänzten planungsrechtlichen Festsetzungen für den Deckblattbereich vom 28.01.2015

2. Die Änderung der örtlichen Bauvorschriften besteht aus den
 - a) dem zeichnerischen Teil (Deckblatt M 1:500) vom 28.01.2015
 - b) geänderten örtlichen Bauvorschriften für den Deckblattbereich vom 28.01.2015
3. Beigefügt ist die gemeinsame Begründung vom 28.01.2015

§ 3

Aufhebung und Fortgeltung

1. Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans „Mattenhof-Nord“ wird die 1. Änderung des Bebauungsplans „Mattenhof-Nord“ vom 05.06.2013 (Satzung) aufgehoben.
2. Durch die 2. Änderung der örtlichen Bauvorschriften wird die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften für den Bereich des Bebauungsplans „Mattenhof-Nord“ aufgehoben.
3. Die nicht von der 2. Änderung betroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans „Mattenhof Nord“ in der Fassung vom 09.04.2003 gelten für den Deckblattbereich unverändert fort.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer aufgrund von den in § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Mattenhof-Nord“ der Gemeinde Sölden sowie die 2. Änderung der örtlichen Bauvorschriften für den Deckblattbereich treten mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft. Gleichzeitig wird durch die 2. Änderung des Bebauungsplans „Mattenhof-Nord“ die 1. Änderung des Bebauungsplans „Mattenhof-Nord“ vom 05.06.2013 (Satzung) sowie die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften für den Bereich des Bebauungsplans „Mattenhof-Nord“ aufgehoben.

Gemeinde Sölden, den 28.01.2015

Der Bürgermeister
Markus Rees

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung der Satzungen schriftlich gegenüber der Gemeinde 79294 Sölden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzungen kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf gelten die Satzungen als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Sölden übereinstimmen.

Sölden, den 29.01.2015

(Siegel)

Markus Rees
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte

- a) durch Aushang an der Verkündungstafel des Rathauses der Gemeinde Sölden vom 09.02.2015 bis einschließlich 16.02.2015
- b) durch Hinweis auf diesen Aushang im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hexental Nr. 3 vom 06.02.2015

Die Satzungen zur Bebauungsplanänderung und der örtlichen Bauvorschriften sind am **17.02.2015** in Kraft getreten.

Sölden, den 17.02.2015

(Siegel)

Markus Rees
Bürgermeister